

Besondere Bedingung Nr. 8210

Verzicht auf Kennzeichenhinterlegung (Saisonkennzeichen-Nachlass)

Auf Grund der Erklärung des Versicherungsnehmers, auf die Verwendung des versicherten Motorrades in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.03. des jeweils darauffolgenden Jahres zu verzichten, wurde auf die Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie ein Nachlass eingeräumt.

Auf die Möglichkeit der Kennzeichenhinterlegung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung wird verzichtet.

Für Versicherungsfälle, die im oben genannten Zeitraum verursacht wurden und für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Versicherungsurkunde vereinbarte Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist nach entsprechender Leistung des Versicherers und Zahlungsaufforderung an den Versicherungsnehmer fällig. Es gelten dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien (§ 39 VersVG).

Der Schadenersatzbeitrag wird zusätzlich zu etwaigen anderen Schadenersatzbeiträgen aus diesem Vertrag vorgeschrieben.

Wird das Kennzeichen entgegen der Erklärung des Versicherungsnehmers im oben angegebenen Zeitraum hinterlegt, so entfällt gegenständliche Besondere Bedingung und somit auch der Nachlass auf die Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.